17.04.2025

Stellungnahme zu
Orientierungspapier zur Kostenwälzung
Festlegungsverfahren AgNes (GBK-25-01-1#3)

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen des Reformprozess zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes) am 05. März 2026 Orientierungspunkte zur Kostenwälzung veröffentlicht. Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig ist.

1) Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Ausgangslage im VEA

Im VEA sind mehr als 5.000 Unternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand organisiert. Der überwiegende Teil der Abnahmestellen ist an die Mittelspannungsebene angeschlossen. In den darüber- und darunterliegenden Netzebenen nimmt die Anzahl der angeschlossenen Unternehmen deutlich ab.

1.2 Strompreise für industrielle Mittelspannungsabnehmer

Die Höhe der Netzentgelte ist für die Mitgliedsunternehmen ein zentraler Bestandteil der Stromkosten und damit ein wesentlicher Faktor für ihre Wettbewerbsfähigkeit. Dies gilt sowohl für bereits heute stromintensive Unternehmen als auch für solche, die im Zuge der Elektrifizierung künftig eine höhere Stromintensität aufweisen werden.
Die Unternehmen befinden sich schon heute in einer wettbewerblich schwierigen Situation. Unternehmen, die ihre Prozesswärme dekarbonisieren, müssen darüber hinaus künftig mit Unternehmen konkurrieren, die die Prozesswärme für ihre Produkte noch mit fossilen Brennstoffen produzieren.

Hauptstadtbüro
Friedrichstraße 95 (IHZ)
10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: energiepolitik@vea.de

Hauptgeschäftsstelle
Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
E-Mail: info@vea.de
Internet: www.vea.de

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, die Heterogenität produzierender Unternehmen zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt werden, dass mittelständische Unternehmen, die überwiegend an die Mittelspannung angeschlossen sind, gegenüber größeren, typischerweise an höhere Netzebenen angebundenen Unternehmen nicht benachteiligt werden.

2) Zu den Orientierungspunkten

Der VEA begrüßt ausdrücklich den Ansatz der Bundesnetzagentur, bestehende Preisanomalien sowie eine teilweise nicht verursachungsgerechte Kostenwälzung zwischen den Netzebenen zu adressieren.
Gleichzeitig sehen wir potenziell erhebliche Verteilungswirkungen und möchten insbesondere auf die Situation mittelständischer Unternehmen hinweisen. Es besteht die Gefahr struktureller Benachteiligungen für Letztverbraucher in der Mittelspannung, die im weiteren Verfahren sorgfältig geprüft werden sollten.

2.1 Verteilungswirkungen zwischen den Netzebenen

Die von Consentec vorgelegten Analysen zur erwarteten Kostenverteilung deuten darauf hin, dass Letztverbraucher auf Höchstspannungsebene deutlich von dem neuen Kostenwälzungsregime profitieren würden. Für die Mittelspannung ergibt sich hingegen ein heterogenes Bild: Je nach Netzstruktur kann es sowohl zu Entlastungen als auch zu Mehrbelastungen kommen. Wir geben zu bedenken, dass auch in den nachgelagerten Ebenen viele Industriekunden angeschlossen sind, die in der aktuell sehr schwierigen Lage nicht durch eine neue Kostenwälzungssystematik zusätzlich belastet werden dürfen. Die BNetzA ist der Auffassung, dass die Mehrbelastungen in den Verteilernetzebenen „aufgrund der dort größeren Letztverbraucherkollektive prozentual erheblich geringer ausfallen als die Entlastungen in der Hochspannungsebene." Vor einer Neuordnung der Kostenwälzungssystematik muss allerdings umfassend geprüft werden, welche Kostenwirkungen dies insbesondere für Industriekunden in der Mittelspannung hätte.

Dieser Befund sollte auch im Kontext der Diskussion über eine Nachfolgeregelung der Industrienetzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV berücksichtigt werden. Eine Neuregelung mit einer Eintrittsschwelle von 10 GWh/a würde in Kombination mit dem neuen Kostenwälzungsmechanismus dazu führen, dass große Unternehmen auf Höchstspannungsebene doppelt profitieren – durch reduzierte Industrienetzentgelte und reduzierte Netzentgelte der Netzebene. Demgegenüber würden viele mittelständische Unternehmen in der Mittelspannung von diesen Entlastungen nicht profitieren. Dies würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung zwischen den Unternehmen führen.

Um die Verteilungseffekte exakt bewerten zu können, ist eine Wirkungsanalyse seitens der BNetzA auf Basis aktueller Daten unerlässlich. Die vorhandene Analyse auf Basis des Jahres 2021 berücksichtig weder die Veränderungen in der Stromflussdynamik noch integriert sie den seit 2025 implementierten EE-Mehrkostenausgleich. Eine aktualisierte Analyse ist Voraussetzung um das künftige Netzentgeltsystem in seiner Gesamtheit fair und transparent bewerten zu können.

Die Kostenwälzung zwischen den Ebenen soll im vorgeschlagenen Modell auf Basis des anteiligen Letztverbrauches der betroffenen Netzebene als auch aller Folgenden aufgeteilt werden. Welche Kosten in welcher Netzebene landen, hängt stark von der lokalen Verteilung der Netznutzer zwischen den einbezogenen Netzebenen („Netznachbarn") ab. Welche Kosten dann welcher Nutzer tatsächlich zu tragen hat, hängt von seinem Lastverhalten und von der neuen Netzentgeltsystematik AP1+AP2+KP (+AP3) ab. Die Auswirkungen sind im Einzelfall kaum kalkulierbar, da kaum Zugriff auf die benötigten Daten besteht.
Im vorgeschlagenen Modell der Kostenwälzung würden zudem auch nicht verursachungsgerechte Kosten gewälzt. Leistungsstarke Leitungen in der oberen Ebene mit wenig Letztverbrauch würden auch dann nach unten gewälzt, wenn die unteren Ebenen davon keinen Nutzen hätten.
Der netzdienliche Anreiz zur Ansiedelung großer Verbraucher wie Rechenzentren, Elektrolyseuren und Anderen in erzeugungsdominierten Verteilnetzen, der im aktuellen System besteht, würde beseitigt.
Verteilnetze, die eigene und vor allem steuerbare Erzeugungsanlagen besitzen, die nicht in die höheren Ebenen einspeisen, könnten zu den Verlierern gehören. Damit würde das Ziel des EE-Mehrkostenausgleiches konterkariert.

2.2 Erhalt des EE-Mehrkostenausgleichs

Der bestehende Mechanismus zum Ausgleich von Mehrkosten durch den Ausbau erneuerbarer Energien (EE-Mehrkostenausgleich) muss grundsätzlich erhalten bleiben und darf im Zuge eines neuen Kostenwälzungsmechanismus nicht substanziell abgeschwächt werden.
Insbesondere in Verteilnetzen mit starkem Ausbau erneuerbarer Energien entstehen zusätzliche Kosten, die im geplanten System nicht auf höhere Netzebenen übergewälzt werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass einzelne Letztverbraucher in diesen Regionen nicht überproportional belastet werden.
Die durch den Ausbau erneuerbarer Energien entstehenden Mehrkosten müssen weiterhin solidarisch über die Netzebenen hinweg verteilt werden.

2.3 Technologische Besonderheiten berücksichtigen

Klärungsbedarf besteht bei der Behandlung zukunftsrelevanter Technologien wie Batteriespeichern und Elektrolyseuren im neuen Wälzungssystem.

Werden deren Verbräuche dem netzbezogenen Letztverbrauch zugerechnet, kann das rechnerische Verbrauchsvolumen stark steigen, ohne eine entsprechende Netznutzung widerzuspiegeln. Ohne eine klare methodische Abgrenzung drohen Verzerrungen im Wälzungsschlüssel und eine einseitige Kostenverlagerung auf verbleibende Endverbraucher.

2.4 Kostenwälzung über die Näherung der verbrauchten Arbeit

Sofern zwischen den Verbrauchsmengen und den Kapazitäten der einzelnen Netzebenen eine hohe Korrelation besteht, stellt das vorgeschlagene Modell einer Kostenwälzung auf Basis des Letztverbrauchs grundsätzlich eine geeignete Annäherung an eine verursachungsgerechte Kostenverteilung dar.

Gleichzeitig weist der VEA darauf hin, dass diese Korrelation kontinuierlich überprüft werden muss. Die Dimensionierung von Stromnetzen erfolgt technisch primär nach Spitzenlasten (Leistung in kW) und nicht nach der über das Jahr verbrauchten Arbeit (kWh).

Verliert die Wälzungsgrundlage den direkten Bezug zur maßgeblichen Netzdimensionierung, besteht die Gefahr, dass die Verursachungsgerechtigkeit geschwächt wird und potenziell Fehlanreize für den Netzausbau sowie die Anschlusswahl entstehen.